

Stiftungsurkunde der schweizerischen Stiftung International Science CH

Die Stifter errichten folgende Stiftung zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere zwischen der Schweiz und dem Ausland, auf der Grundlage umfassender, vor allem politischer und konfessioneller Neutralität.

I. Name, Sitz, Zweck, Vermögen

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen International Science CH Foundation wird eine selbständige Stiftung (im Sinne von Art 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches) mit Sitz in Frauenfeld, Kanton Thurgau errichtet. Der Stiftungsrat kann den Sitz innerhalb der Schweiz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde verlegen.

Art. 2 Zweck

a. Durch Erbringung von gemeinnützigen Leistungen an private und öffentliche Einrichtungen und Projekte im In- oder Ausland verfolgt die Stiftung folgende Zwecke:

- die Förderung von **Wissenschaft und Forschung** sowie von Bildung, Kultur, Völkerverständigung oder Entwicklungshilfe oder
- die **humanitäre** Förderung von Projekten, die hilfsbedürftigen Personen zur Überwindung ihrer Notlage helfen sollen,

insbesondere in **internationaler Zusammenarbeit** auf der Grundlage der Neutralität und in Verbindung mit der Schweiz oder mit Entwicklungsländern in aller Welt oder in medizinischen, natur- und geisteswissenschaftlichen Forschungsgebieten, deren Erkenntnisse veröffentlicht werden und damit weltweit unbegrenzt allen zugute kommen können. Alle Mittelverwendungen sind transparent und dauerhaft zu dokumentieren.

b. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke durch **eigene** Projekte (auch mit Hilfspersonen) oder durch **Förderung** der gemeinnützigen, internationalen Grundlagenforschung und Grundlagenforscher in der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. oder der gemeinnützigen Betätigung im Zusammenhang mit den Lindau Nobel Laureate Meetings oder Max-Planck-Förderstiftung und insbesondere in internationaler Zusammenarbeit.

Solche Projekte oder Förderungen sind z.B. auch (ohne Begrenzung darauf)

- Zusammenarbeit und Kontakte zwischen herausragenden Wissenschaftlern im In- und Ausland einschließlich Nobelpreisträgern und jüngeren Wissenschaftlern, insbesondere aus der Schweiz und gerade auch aus Entwicklungsländern, einschließlich der Lindau Mission Education und anderer Maßnahmen der Lindau Nobel Laureates Meetings oder im Zusammenhang mit ihnen, insbesondere im Raum rings um den Bodensee,

- Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem, kulturellem oder humanitärem Gebiet, auch mit in der Schweiz ansässigen oder tätigen Einrichtungen und Projekten, Vorträgen und anderen Veranstaltungen in der Schweiz.
- c. Die Stiftung darf keine Leistungen erbringen, die nicht im Zusammenhang mit dem Stiftungszweck stehen, insbesondere keine Leistungen an ihre Organe (außer gemäß Art. 5) oder diesen nahestehende Personen, oder durch unangemessene Vergütungen. Leistungen an natürliche Personen dürfen nur aufgrund vorher festgelegter Richtlinien (Art. 9) oder über andere gemeinnützige Organisationen im In- oder Ausland erfolgen.
- d. Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke im Sinne des schweizerischen Rechts; sie strebt keinen Gewinn an.

Art. 3 Vermögen

- a. Die Stifter widmen als Stiftungsvermögen **anfänglich** insgesamt CHF 200.000.
- b. Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat erwartet, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu erhöhen. Zuwendungen, die ein Zuwender nicht für das Stiftungsvermögen bestimmt hat, sind für die Zwecke gemäß Art. 2 und – soweit zulässig – nach den etwaigen Wünschen des Zuwenders innerhalb dieser Zwecke zu verwenden.
- c. Das Stiftungsvermögen ist nach international anerkannten kaufmännischen Grundsätzen **zu verwalten**. Vorbildliche kapitalanlegende Stiftungen und Fonds wie die Endowments international führender Universitäten und Forschungseinrichtungen im angloamerikanischen Umfeld sind beispielhaft zu berücksichtigen. Das Risiko soll angemessen verteilt werden. Dabei darf das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen unangemessen gefährdet werden; klarstellend: es muss nicht mündelsicher oder unter anderen Restriktionen angelegt werden, außer nach ausdrücklichen schriftlichen Vorgaben von Zuwendern, die die Stiftung angenommen hat.
- d. Steigt das Vermögen nicht durch Zuwendungen an oder sinkt es ab, so darf es für den Stiftungszweck verbraucht werden.
- e. Vermögensanlagen in Unter- oder Treuhand-Stiftungen, Fonds oder anderen Rechtsträgern sind zulässig, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.
- f. Zahlungsverkehr ist banküblich abzuwickeln. Jahresrechnung und Jahresbericht müssen richtig und vollständig über die einzelne Betätigung im Sinne von Art. 2 informieren.

II. Organisation

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat (Art. 5-10) und die Revisionsstelle (Art. 11). Die Stiftung soll ein Kuratorium (Art. 12) und kann eine Stiferversammlung (Art. 13 Abs. b letzter Satz) einrichten.

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

- a. Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem **Stiftungsrat** von mindestens drei Personen, die ehrenamtlich tätig sind. Mindestens ein zeichnungsberechtigtes Mitglied muss **Schweizer** oder EU-Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz sein. Über allfällige Auslagererstattungen oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere und aufwendige Aufgaben übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat unter Beachtung äußerster Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
- b. Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Dr. med. Joachim Kell, Arzt, wohnhaft in Zürich,
 - Dr. Paul Lerbinger, Mitglied des Anlageausschusses der Lindau Nobel Laureates Meetings, wohnhaft in München,
 - Johanna Pöllath, Mitglied der Geschäftsführung der Max-Planck-Förderstiftung, wohnhaft in München.

Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich – auf Vorschlag eines Mitglieds – selbst. Er wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Als Mitglieder des Stiftungsrates kommen nur Persönlichkeiten in Frage, die nachweislich durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Art. 7 Amtsdauer

- a. Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt zwei Jahre, wenn bei der Wahl keine abweichende Amtsdauer des Mitglieds bestimmt wird, **höchstens vier** Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Abberufung eines Mitglieds aus dem Stiftungsrat aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich
- b. Der Stiftungsrat wird von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt; dabei sind auch Ersatzmitglieder vorzusehen. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates weg, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen. Hilfsweise sind die Stifter, äußerst Hilfsweise das Kuratorium befugt und verpflichtet, einen weggefallenen Stiftungsrat zu wählen.

Art. 8 Kompetenzen

- a. Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der Stiftung. Ihm stehen **alle** Befugnisse zu, die in dieser Stiftungsurkunde oder in einem Reglement (Art. 10) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- b. Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu **übertragen**. Er hat jedoch folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben:
 - Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
 - Delegation von Kompetenzen;
 - Regelung der Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
 - Regelung der Unterschriftsberechtigung für die Stiftung;
 - Festsetzung von etwaigen Entschädigungen im Sinne von Art. 5,
 - Abnahme der Jahresrechnung.

Art. 9 Beschlüsse

- a. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können im Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.
- b. Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von **zwei Dritteln** aller Mitglieder des Stiftungsrates:
 - Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates;
 - Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
 - Genehmigung der Stiftungsrechnung;
 - Erlass und Änderung der Reglemente und Richtlinien gemäß Art. 10;
 - Verlegung des Sitzes der Stiftung;
 - Verwendung des Liquidationsvermögens gemäß Art. 14.
- c. Die folgenden Beschlüsse bedürfen der **Einstimmigkeit** aller Mitglieder des Stiftungsrates:
 - Antrag zur Änderung der Stiftungsurkunde gemäß Art. 13;
 - vorzeitige Aufhebung der Stiftung gemäß Art. 14.

Art. 10 Reglemente

Der Stiftungsrat erläßt ein Organisations- und ein Geschäftsreglement. Erlaß und Änderung dieser Reglemente bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Stiftungsrat soll auch andere Tätigkeiten der Stiftung durch Reglement oder Richtlinie regeln.

Art. 11 Revisionsstelle

- a. Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat außerdem die Einhaltung des Stiftungszwecks, der Stiftungsurkunde und der Reglemente der Stiftung zu überwachen. Art. 11 gilt nicht, wenn die Stiftungsaufsicht die Stiftung auf Ansuchen von der Revisionspflicht befreit hat.
- b. Die Revisionsstelle hat wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Art. 12 Kuratorium

Der Stiftungsrat kann ein Kuratorium einrichten. Es berät die anderen Stiftungsorgane bezüglich der Erreichung der Zwecke (Art. 2). Seine Besetzung (Bestellung/Abberufung) und sein Verfahren regelt der Stiftungsrat.

III. Änderung der Stiftungsurkunde, Aufhebung, Sonstiges

Art. 13 Änderung der Stiftungsurkunde oder des Stiftungszwecks

- a. Dem Stiftungsrat steht im Sinne von Art. 85/86 ZGB das Recht zu, bei der Aufsichtsbehörde Änderungen der Stiftungsurkunde zu beantragen. Er kann die Stiftungsaufsicht um Befreiung von der Revisionspflicht ersuchen.
- b. Die Stifter behalten sich im Sinne von Art. 86a ZGB das Recht vor, gemeinsam bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung des Stiftungszweckes zu beantragen; sind einzelne Stifter weggefallen, so steht das Recht den verbleibenden Stiftern zu. Mit Zustimmung einer Mehrheit der Stifter kann der Stiftungsrat eine Stifternversammlung einrichten, die Stifter-Rechte (auch gemäß diesem Absatz b) mit einfacher Mehrheit ausübt; Mitglieder der Stifternversammlung können Stifter (einschließlich Zustifter) sein.

Art. 14 Aufhebung

- a. Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88f. ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen.
- b. Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an steuerbefreite Institutionen im In- oder Ausland mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, wenn sie Zuwendungen i.S.v. Art. 2 lit b erhalten haben oder könnten. Mangels solcher Institutionen fällt das Vermögen an die Universität in der Schweiz, deren Sitz dem Sitz der Stiftung am nächsten liegt, für Zwecke gemäß Art. 2. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Art. 15 Sonstiges

a. Zusätzliche Anforderungen

Soweit anwendbares Recht in anderen Ländern, in denen die Stiftung durch Entgegennahme von Zuwendungen, durch Anlagen oder durch Mittelverwendung tätig ist, schärfere Anforderungen stellt (z.B. zur Selbstlosigkeit oder zur Wahrung des gemeinen Wohls), sind sie zu beachten.

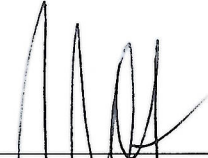
b. Handelsregister, Aufsicht

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Thurgau eingetragen. Sie untersteht der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht.

Öffentliche Beurkundung



Dr. Christoph Philipp und Johanna Pöllath
für die Stifterin Stiftung Hilfe zur Selbsthilfe



Prof. Dr. Reinhard Pöllath
als Mitstifter